Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00908**
Datum: 05.02.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.02.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Altschuldenbelastung der Stadt Halle

Die Stadt Halle (Saale) hat rund 340 Millionen Euro Liquiditätskredite. 280 Millionen Euro davon stammen aus der Zeit vor 2012. Vor allem zwischen den Jahren 1993 und 2003 häuften sich die meisten Kassenkredite an (200 Millionen Euro).
Insbesondere in diesen Jahren griff der Bund bei der Aufgabenübertragung regelmäßig auf die Kommunen durch, die nicht ausreichend durch die Länder im Bundesrat geschützt werden konnten. Staatstheoretisch war das nie vorgesehen und somit herrschte auch kein Konnexitätsprinzip, wonach der Bund verpflichtet gewesen wäre, etwaige Gegenfinanzierung zu leisten.
Erst 2006 fällte das Bundesverfassungsgericht ein Urteil, mit dessen Wirkung der Bund keine Aufgaben mehr auf die kommunale Ebene übertragen durfte.

Des Weiteren ist das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung Sachsen-Anhalts besonders schwach ausgestaltet.
Der Artikel 87 Absatz 3 Verfassung LSA spricht von einem „angemessenen“ Ausgleichsanspruch.

Bei einem “angemessenen” Ausgleichsanspruch (Sachsen-Anhalt und Thüringen) besteht im Gegensatz zu einem „entsprechenden“ Anspruch (alle anderen Länder) nach der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kein Vollkostendeckungsgebot.

Zudem sind in keinem anderen Bundesland, außer Sachsen, die kommunalen Spitzenverbände so wenig in die Umsetzung des Konnexitätsprinzips eingebunden wie in

Sachsen-Anhalt.
Während die Kommunen in anderen Bundesländern umfassende Unterrichtungen erhalten, sich frühzeitig beteiligen können, Einigungsgespräche stattfinden und Revisionsklauseln angewendet werden, besteht für die Spitzenverbände in Sachsen-Anhalt lediglich ein einfaches Anhörungsrecht, ohne, dass eine Verbindlichkeit etwaiger Einwände der kommunalen Seite festgelegt wird.

Es ist wichtig die Position der Stadt in den Verhandlungen mit dem Land und dem Bund zu stärken. Um die Forderungen der Stadt Halle (Saale) entsprechend begründen zu können, müssen die Unterfinanzierungen detailliert herausgearbeitet werden.

Vor diesen Hintergründen fragen wir:

1. Worauf ist die Aufnahme der Kassenkredite der Jahre 1993 bis 2003 hauptsächlich zurückzuführen und welche Regelungsänderungen liegen den Kostenaufwüchsen zu Grunde?

2. Worauf ist die Aufnahme der Kassenkredite der Jahre 2006 bis 2012 und ab 2012 bis heute hauptsächlich zurückzuführen und welche Regelungsänderungen liegen den Kostenaufwüchsen zu Grunde?

3. Wie hängt die Altschuldenlast von vor 2006 mit der damaligen Aufgabenübertragung des Bundes/des Landes auf die Kommunen zusammen?

4. Erfolgten Ausgleichszahlungen des LSA oder des Bundes an die Stadt Halle (Saale) für die Kosten von Aufgabenübertragungen und aufwachsende Pflichtaufgaben und zu welchem Prozentsatz glichen sie die Aufwendungen aus?

5. Welche Rolle bei der Anhäufung von Kassenkrediten spielten Bundes- und Landesentscheidungen, die kein direkter Durchgriff auf die Kommune waren, jedoch weitreichende fiskalische Auswirkungen auf die Stadt hatten und welche Entscheidungen waren das?

6. Inwieweit ist das fehlende Vollkostendeckungsgebot des Artikels 87 Verfassung LSA dafür verantwortlich, dass die Stadt Halle (Saale) Kassenkredite anhäufen musste?

7. Inwiefern hat das lediglich einfache Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände bei der Umsetzung des Konnexitätsprinzips dazu geführt, dass pflichtige und übertragene Aufgaben nur unzureichend gegenfinanziert wurden?

8. In welcher Höhe sieht die Stadtverwaltung die Unterdeckung des Haushalts durch aktuell fehlende oder unzureichende Konnexitäts- oder Inflationsausgleiche?

9. In welchen Bereichen und HH-Titeln ist welcher Betrag zusätzlich erforderlich?

10. In welchen Bereichen fallen nicht vollständig erstattete, zusätzliche oder übermäßige Verwaltungsaufgaben, Baukosten, Raumkosten, Sachkosten, Personalkosten, Gerichts oder Rechtsberatungskosten und Verwaltungskosten an, welche auf zusätzlich oder in diesem

Umfang nicht eingeplante Pflichtaufgaben oder übertragene Aufgaben zurückzuführen sind und welchen Betrag haben diese?

11.Hat die Neuregelung des Finanzausgleichgesetzes LSA im Jahr 2016 bisher nicht gedeckte Konnexitätslasten übernommen?

12. Welche betragsmäßigen Auswirkungen hatte die Änderung des FAG-LSA auf die Einnahmesituation der Stadt Halle seit 2014 jährlich?

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion

Stadt Halle (Saale) 11. Juni 2020
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2020
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Altschuldenbelastung der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nummer: VII/2020/00908
TOP: 10.12

Antwort der Verwaltung:

1. **Worauf ist die Aufnahme der Kassenkredite der Jahre 1993 bis 2003 hauptsächlich zurückzuführen und welche Regelungsänderungen liegen den Kostenaufwüchsen zu Grunde?**

   Die Aufnahme von Kassenkrediten war im Jahr 1999 notwendig. In diesem Zeitraum war insbesondere der Transformationsprozess der Kommunalverwaltung und der kommunalen Infrastruktur nach der Wendezeit von 1989/90 ursächlich für Kostenaufwüchse.

2. **Worauf ist die Aufnahme der Kassenkredite der Jahre 2006 bis 2012 und ab 2012 bis heute hauptsächlich zurückzuführen und welche Regelungsänderungen liegen den Kostenaufwüchsen zu Grunde?**

   Ab 2002 waren die Zuweisungen und Zuschüsse durch Bund und Land beispielsweise aufgrund der Auswirkungen durch die Gebietsreform, Einkommensangleichungen (Tarifsteigerungen/Tarifanpassung Ost-West) nicht mehr vollumfänglich auskömmlich, so dass die Jahresrechnungen mit Fehlbeträgen abschlossen. Die Fehlbeträge der Vorjahre (Altschulden) konnten nicht ausgeglichen werden, so dass zum 31.12.2011 ein Gesamtdefizit von 245 Mio. EUR ausgewiesen wurde. Seitdem hat die Stadt Halle (Saale) dem Stadtrat einen ausgeglichenen Haushalt zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Übrigen erfolgt über den Beschluss zur Aufnahme von Schuldscheindarlehen eine schrittweise Rückführung des Höchstbetrages der Kassenkredite. Über den Deutschen Städtetag sowie den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt werden zudem alle Möglichkeiten genutzt, um weiterhin eine Lösung der kommunalen Altschuldenfrage durch den Bund zu erreichen.

3. **Wie hängt die Altschuldenlast von vor 2006 mit der damaligen Aufgabenübertragung des Bundes/des Landes auf die Kommunen zusammen?**

   Siehe Antworten zu Frage 1 und 2.

4. **Erfolgten Ausgleichszahlungen des LSA oder des Bundes an die Stadt Halle (Saale) für die Kosten von Aufgabenübertragungen und aufwachsende Pflichtaufgaben und zu welchem Prozentsatz glichen sie die Aufwendungen aus?**

   Ausgleichszahlungen erfolgen über das Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt (FAG LSA). Für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis erfolgen anteilige Ausgleichszahlungen des Landes oder des Bundes in Form von Sonderbedarfsergänzungszuweisungen, Zuschüssen, (temporären) Erhöhungen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer o.ä. Die Angabe eines alleinstehenden Prozentsatzes bezogen auf die Aufwandsdeckung ist aufgrund der Diversität der übertragenen Aufgaben sowie der dahinterliegenden Ertrags- und Aufwandsstrukturen nicht zielführend.

5. **Welche Rolle bei der Anhäufung von Kassenkrediten spielten Bundes- und Landesentscheidungen, die kein direkter Durchgriff auf die Kommune waren, jedoch weitreichende fiskalische Auswirkungen auf die Stadt hatten und welche Entscheidungen waren das?**

6. **Inwieweit ist das fehlende Vollkostendeckungsgebot des Artikels 87 Verfassung LSA dafür verantwortlich, dass die Stadt Halle (Saale) Kassenkredite anhäufen musste?**

7. **Inwiefern hat das lediglich einfache Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände bei der Umsetzung des Konnexitätsprinzips dazu geführt, dass pflichtige und übertragene Aufgaben nur unzureichend gegenfinanziert wurden?**

8. **In welcher Höhe sieht die Stadtverwaltung die Unterdeckung des Haushalts durch aktuell fehlende oder unzureichende Konnexitäts- oder Inflationsausgleiche?**

   Die Beantwortung der Fragen 5 bis 8 erfordert eine detaillierte Analyse der Auswirkungen aller bundes- und landespolitischen Entscheidungen der vergangenen 27 Jahre. Dies ist nicht leistbar.

9. **In welchen Bereichen und HH-Titeln ist welcher Betrag zusätzlich erforderlich?**

   Im Rahmen der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung werden die vorhanden monetären Ressourcen unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung nach dem Gesamtdeckungsprinzip (vgl. § 16 KommHV LSA) verteilt.

10. **In welchen Bereichen fallen nicht vollständig erstattete, zusätzliche oder übermäßige Verwaltungsaufgaben, Baukosten, Raumkosten, Sachkosten, Personalkosten, Gerichts oder Rechtsberatungskosten und Verwaltungskosten an, welche auf zusätzlich oder in diesem Umfang nicht eingeplante Pflichtaufgaben oder übertragene Aufgaben zurückzuführen sind und welchen Betrag haben diese?**

    Siehe Antwort zu Frage 9.

11. **Hat die Neuregelung des Finanzausgleichgesetzes LSA im Jahr 2016 bisher nicht gedeckte Konnexitätslasten übernommen?**

    Ja.

12. **Welche betragsmäßigen Auswirkungen hatte die Änderung des FAG-LSA auf die Einnahmesituation der Stadt Halle seit 2014 jährlich?**

Die Stadt Halle (Saale) erhielt nach den Regelungen des FAG für die Jahre 2014 bis 2019 insgesamt folgende Zuweisungen:

2014: 188,4 Mio. EUR
2015: 182,7 Mio. EUR
2016: 194,7 Mio. EUR
2017: 198,7 Mio. EUR
2018: 196,2 Mio. EUR
2019: 201,3 Mio. EUR

Im Vergleich zum Jahr 2014 stiegen die Zuweisungen aus dem FAG um ca. 12,9 Mio. EUR.

Egbert Geier
Bürgermeister

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

19.Februar 2020

Sitzung des Stadtrates am 26.02.2020
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Altschuldenbelastung der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nummer: VII/2020/00908
TOP: 11.12.

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der außergewöhnlichen umfangreichen Fragestellung kann die Antwort der Verwaltung erst zur Stadtratssitzung am 24.06.2020 erfolgen.

Egbert Geier
Bürgermeister